

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Bergholz“, Gemeinde Büchlberg

§1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Bergholz in der Gemeinde Büchlberg wird unter der Bezeichnung „Bergholz“ in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Der Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
1. Eine markante, landschaftsbestimmende Erhebung im Naturraum „Ilzvorwald“ in ihrem Charakter zu erhalten;
 2. Die für die Ortschaft Büchlberg kennzeichnende Erhebung zu sichern;
 3. Eine Pufferzone für den gem. Art. 12 Bay-NatSchG (Landschaftsbestandteil und Grünbestände) schutzwürdigen Bereich des aufgelassenen Steinbruchs zu gewährleisten;
 4. Den besonderen Naherholungswert für den Ort Büchlberg zu erhalten.

§2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 26 ha. Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Leoprechting: Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

Fl.Nr.	2235	2267	2275/2
	2266/4	2268	2276
	2238	2269	1665
	2237	2270	2277
	2236	2222/8	2284(t)
	2266/3	2274	2222/11
	2266	2275/1	2222/20(t)

- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Flurkarte M = 1:5000 grün eingetragen, die bei der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Büchlberg niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Niederbayern als Höhere Naturschutzbehörde und beim Bayer. Landesamt für

Umweltschutz. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage).

- (3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§3

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
1. Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen zu benutzen oder abzustellen;
 2. Die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten oder auf andere Weise zu stören, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können – unbeschadet der Vorschrift des Bayer. Landesstraf- und Ordnungsgesetzes;
 3. Hecken, Raine, Felder oder Böschungen abzubrennen;
 4. Feuerstätten zu errichten und zu betreiben;
 5. Unbeschadet der Vorschriften des Abfallgesetzes das Gelände zu verunreinigen;
 6. Die bisherige Bodennutzung wesentlich zu verändern;
 7. Oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
 8. Im See des Steinbruchs zu baden.

§4

Erlaubnispflicht

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen insbesondere einer Erlaubnis
1. Die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
 2. Die Errichtung von Einfriedungen aller Art, ausgenommen Weidezäune und Zäune zum Schutz forstlicher Kulturen, wenn hierzu kein Beton verwendet wird;

3. Die Anlage oder Erweiterung von Steinbrüchen, von Abschütthalden, Aufschüttungen und Erdaufschlüssen sowie sonstige wesentliche Veränderungen der Bodenoberfläche;
 4. Die Errichtung von Buden und Verkaufsständen;
 5. Die Beseitigung landschaftsbestimmender Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes;
 6. Die Errichtung von Skiliften;
 7. Die Verlegung ober- und unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen, sowie die Aufstellung von Masten und Stützen;
 8. Die Anlage von Park-, Camping-, Sport-, Spiel- und Badeplätzen und ähnlichen Einrichtungen und das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
 9. Straßen, Wege, Steige oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 10. Das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft und auf die Einrichtungen des Landschaftsschutzgebiets hinweisen, die nicht als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen oder die nicht Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, sowie das Anbringen von Bild- und Schildtafeln, bei denen Leuchtschrift benutzt wird;
 11. Auf den bewaldeten Grundstücken Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,5 ha im Zusammenhang innerhalb eines Jahres;
 12. Rodungen, soweit sie nicht in behördlich genehmigten Plänen festgelegt sind.
- (2) Die Erlaubnis zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, oder wenn die nachteiligen Wirkungen durch Nebenbestimmungen bzw. Auflagen ausgeglichen werden können. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 2 erteilt das Landratsamt Passau.
- (4) Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Gestattung nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der nach Abs. 3 zuständigen Behörde.

§5

Sonderregelungen

- (1) Unberührt bleiben
 1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
 2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
 3. Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Unterhaltlast an Gewässern (Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes);
 4. Der Betrieb und die Erhaltung von Energieversorgungsanlagen.
- (2) Bei behördlichen Maßnahmen, die zu wesentlichen Veränderungen in der freien Landschaft führen, insbesondere bei Maßnahmen der Flurbereinigung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen und überbetrieblichen Forstwirtschaftsplänen, bei Maßnahmen der Wasserwirtschaftsbehörden, bei Maßnahmen des Bergbaus sowie bei der Anlage oder dem Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind die Regierung von Niederbayern und das Landratsamt Passau zu beteiligen.

§6

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Passau kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen, wenn
 1. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Ausnahme erfordern oder
 2. Der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist oder
 3. Die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen den Verboten des § 3 im Landschaftsschutzgebiet Veränderungen vornimmt.
 2. Maßnahmen nach § 4 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 nicht beachtet.

§8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft